

Angeklagten, sondern die Einziehung solcher Gegenstände, die bei der Begehung eines Verbrechens benutzt wurden, zur Begehung eines Verbrechens bestimmt waren oder durch ein Verbrechen hervorgebracht wurden. Durch diese Einziehung soll die Gefahr beseitigt werden, daß mit Hilfe dieser Gegenstände neue Verbrechen begangen werden, z. B. durch Einbruchswerkzeuge, Mordwerkzeuge, Rauschgifte usw., oder der Verbrecher im Besitz der Vermögensvorteile bleibt, die er durch das Verbrechen erlangte. Durch ein Verbrechen hervorgebrachte Gegenstände sind z. B. gefälschte Banknoten, Ausweise, Pässe, Schmucksachen usw. Auch dieses Verfahren trägt keinen Straf-, sondern Sicherungscharakter. Voraussetzung für die Durchführung des Verfahrens ist ein entsprechender Antrag des Staatsanwaltes. Zuständig ist das Gericht, das über die Straftat entscheiden würde, mit der die Einziehung in Verbindung steht. (Zu den Voraussetzungen des Verfahrens bei selbständigen Einziehungen vgl. Oberstes Gericht, in: NJ 15/16/1955 S. 495).

Von besonderer Wichtigkeit ist das *Verfahren zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Strafprozeß*, das in den §§ 268—273 StPO geregelt ist.

Machen wir uns dieses Verfahren an folgendem Beispiel klar:

*B. übt in einem volkseigenen Gut die Funktion des Buchhalters aus und unterschlägt innerhalb eines Jahres durch Falschbuchungen insgesamt 2000— DM. Bei der Jahresendabrechnung wird dieser Fehlbetrag festgestellt und der Leiter des volkseigenen Gutes erstattet gegen B. Anzeige.*

Nach den früheren Bestimmungen hätte das volkseigene Gut auf dem Wege der Zivilklage gegen B. Vorgehen müssen, um wieder zu seinem Geld zu kommen. Nach den jetzt geltenden Bestimmungen kann das volkseigene Gut seinen Schadensersatzanspruch bereits im Strafverfahren geltend machen, indem es einen entsprechenden Antrag bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens stellt. Damit wird dem Grundsatz der Beschleunigung des Verfahrens Rechnung getragen, indem das unnötige Nebeneinander und Nacheinander verschiedener Prozesse mit wesentlich gleichem Sachverhalt beseitigt wurde. Über den vom Geschädigten (VEG) im Strafverfahren gestellten Antrag auf Schadensersatz entscheidet das Strafgericht zusammen mit dem gegen den Angeklagten ergehenden Urteil in der Strafsache. Die Entscheidung kann sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach erfolgen.

Ist der Fehlbetrag genau festgestellt und nachgewiesen, wie im vorliegenden Falle, dann wird eine Entscheidung auch der Höhe nach erfolgen.

Der Antrag des Geschädigten muß bis zur Eröffnung des Strafverfahrens bei Gericht vorliegen. Der Geschädigte hat das Recht, seine Ansprüche selbständig neben dem Staatsanwalt in der Hauptverhandlung zu vertreten und insoweit auch Anträge zu stellen.

Läßt sich die Höhe des eingetretenen Schadens in der Hauptverhandlung ohne Erhebung weiterer Beweise und damit Verzögerung der Hauptverhandlung nicht genau feststellen, so soll das Gericht hinsichtlich des Anspruchs dem Grund nach entscheiden und die Klage zur Verhandlung über die Höhe des Anspruchs an das zuständige Zivilgericht verweisen. Dabei ist zu beachten, daß das Zivilgericht an die Entscheidung des Strafgerichts gebunden ist (§ 270 StPO).

Wird gegen ein Urteil Rechtsmittel eingelegt (Berufung oder Protest), so kann sich der Geschädigte auch an dem Rechtsmittelverfahren beteiligen.